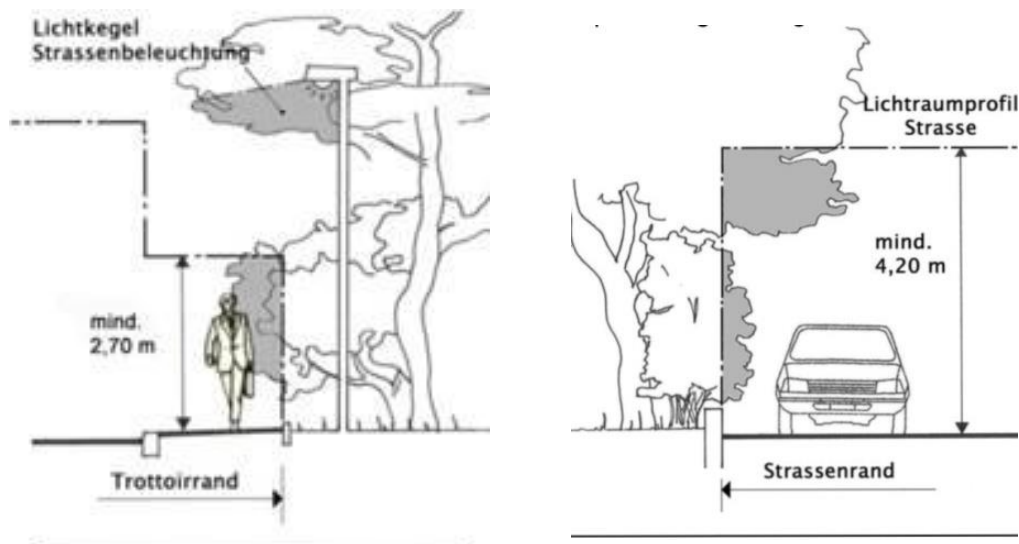


MERKBLATT – Überhängende Äste und Sträucher



Öffentliches Recht:

Gemäss § 18 des Reglements über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten sind überhängende Äste und Zweige unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2,50 m über öffentlichen Trottoirs und Gehwegen zurückzuschneiden.



Privatrecht (sogenanntes «Kapprecht»):

Art. 687 Abs. 1 ZGB lautet:

„Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.“

Damit gewährt das ZGB dem betroffenen Nachbarn ein Selbsthilferecht. Es kann allerdings nur ausgeübt werden, wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind:

Schädigung:

Die fraglichen Äste und/oder Wurzeln müssen auf dem Nachbargrundstück eine erhebliche, über das gewöhnliche Mass hinausgehende Schädigung bewirken. Die Beeinträchtigung ist grundsätzlich dann erheblich, wenn sie auch von einem normal empfindlichen Nachbarn unter den gegebenen Umständen als übermässig empfunden würde.

Beschwerde:

Der betroffene Nachbar muss gegen die fraglichen Äste und/oder Wurzeln protestieren und die Beseitigung des Überhangs verlangen.

Fristansetzung:

Dem Besitzer der Nachbarliegenschaft ist eine angemessenen Frist zu setzen, innert welcher er den Überhang zu beseitigen hat. Die Beschwerde und die Fristansetzung erfolgen mit Vorteil schriftlich.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Kapprecht. Sind sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Kapprechts erfüllt, dürfen Äste und/oder Wurzeln nur insoweit gekappt werden, als zur Beseitigung der Beeinträchtigung notwendig, wobei ein Rückschnitt maximal bis zur Grundstücksgrenze zulässig ist. Dies sind nur allgemeine, unverbindliche Hinweise. Massgebend sind die konkreten Verhältnisse im Einzelfall.